BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

➔ **Anlagenreferat**

Wasserrecht

Bearb.: Angelika Schmid
Tel.: +43 (3452) 82911-290
E-Mail: bhlb-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-84704/2015-21

Leibnitz, am 23.11.2026

Ggst.: Beyerl Franko, 8452 Großklein, Oberfahrenbach 90
Betrieb einer biologischen Abwasserreinigungsanlage in der KG Oberfahrenbach
neuerliche wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung (Wiederverleihung)

Öffentliche Bekanntmachung
==========

Mit der Eingabe vom 04.08.2025 hat **Herr Franko Beyerl, 8452 Großklein, Oberfahrenbach 90**, die Wiederverleihung des bestehenden und unter **PZ 10/2363** im Wasserbuch Leibnitz eingetragenen Wasserrechtes (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 01.12.1998, GZ.: 3.00 Be 26-1998) für den weiteren Betrieb einer biologischen Abwasserreinigungsanlage auf den Grundstücken Nr. 48/2 und 1186/1, je KG 66041 Oberfahrenbach, mit Einleitung der gereinigten Abwässer in den Fahrenbach auf Gst. Nr. 1181/1, KG 66041 Oberfahrenbach, beantragt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 21 Abs. 3, 32 (2) lit. a, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 10.12.2026
um ca. 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt an **Ort und Stelle (8452 Großklein, Oberfahrenbach 90)** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Angelika Schmid

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Gernot Hribar

limnologischer Amtssachverständiger ist:
Mag. Haimo Prinz

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Angelika Schmid
(elektronisch gefertigt)